

## der gemeindevorstand

Gemeinde Ahnatal Postfach 40 34290 Ahnatal

Piratenpartei  
Kassel  
Wolfsangerstraße 94  
  
34125 Kassel

Rathaus  
Wilhelmsthaler Straße 3  
34292 Ahnatal  
Tel. 0 5609 628 0  
Fax 0 5609 628 114  
info@ahnatal.de  
<http://www.ahnatal.de>

eMail: christian.viereck@ahnatal.de

Fachbereich <b>Sicherheit und Ordnung</b>	Sachbearbeiter/in <b>Christian Viereck</b>	Durchwahl <b>628-130</b>	Aktenzeichen <b>III 121-25</b>	Datum <b>19.03.2014</b>
--	---	-----------------------------	-----------------------------------	----------------------------

### Europawahl am 25.05.2014 hier: Erlaubnis zum Aufstellen von Plakaten auf bzw. an öffentlichen Flächen/Anlagen

Guten Tag sehr geehrte Damen und Herren,

unter Beachtung folgender Auflagen erteilen wir Ihnen gem. § 16 der Neufassung des Hessischen Straßengesetzes vom 08.Juni 2003, in der geltenden Fassung vom 20. Dezember 2002, veröffentlicht am 27. Juni 2003 (GVBl. I, S. 166), widerruflich die Erlaubnis zur Plakatierung anlässlich der Europawahl am 25.05.2014 auf bzw. an öffentlichen Anlagen:

1. Die Auswahl der Standorte ist in Zweifelsfällen mit dem Ordnungsamt festzulegen. Die Plakatierung kann innerhalb einer Zeit von acht Wochen vor dem Wahltag begonnen werden.
2. An Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie Ortsverschönerungsanlagen, wie Blumenschalen, Bänken, Blumenbeeten, Grünanlagen, etc., ist das Aufstellen und Anbringen von Plakaten nicht gestattet.
3. Die Plakatwerbung ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen. Mögliche Schäden an gemeindlichem Eigentum sind zu beseitigen und zu regulieren.
4. An Kreuzungen und Einmündungen sind Sichtbehinderungen für die Verkehrsteilnehmer durch die Anbringung/Aufstellung von Plakaten unbedingt zu vermeiden.
5. Im bepflanzten Mittelbereich der Kreisverkehrsplätze K 30 / K 29 bzw. L3217/K31 dürfen Plakate nicht angebracht oder aufgestellt werden.

**Rathaus Weimar**  
Mo., Mi., Do., Fr. 8.30 – 12.00 Uhr  
Di. 7.00 – 12.00 Uhr  
Mo., Di. 13.30 – 15.30 Uhr  
Do. 15.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung!

**Dienstleistungszentrum**  
**Heckershausen**  
Mo. - Sa. 10.00 – 12.00 Uhr  
Mo. - Do. 15.00 – 17.30 Uhr  
und nach Vereinbarung!

**Kasseler Sparkasse**  
IBAN: DE84520503530220000055  
BIC: HELADEF1KAS

**Raiffeisenbank Calden eG**  
IBAN: DE34520652200004100573  
BIC: GENODEF1CAL

6. Die Plakatierung darf ausschließlich freistehend oder angelehnt erfolgen. Eine hängende Montage ist unzulässig. Die Plakate dürfen nur so befestigt sein, dass sie ohne Beschädigung oder Verschmutzung der gemeindlichen Anlagen restlos beseitigt werden können. Beim Befestigen an Straßenlampen oder anderen verzinkten bzw. gestrichenen Pfählen der Gemeinde Ahnatal sind schonende Befestigungsmittel zu verwenden.
7. Im Bereich der neugestalteten Ortskerne, hierzu zählen auch die Vorplätze am Gemeindezentrum und am Bürgersaal sowie der Bahnhofsvorplatz am Bahnhof Weimar, ist das Anbringen von Plakaten an den Straßenleuchten generell verboten. Hier sind ggf. Plakatständer zu verwenden, die von ihrer Ausführung her selbständig stehen (Dreieckständer).
8. Der Aufsteller entbindet den Bund, das Land Hessen, den Landkreis Kassel sowie die Gemeinde Ahnatal und sonstige öffentlichen Körperschaften von allen Ersatzansprüchen, die aus Anlass dieser Plakatierung erhoben werden können (§29 StVO).
9. Transparente über die Kreisstraßen bedürfen der Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde und dürfen nur im Benehmen mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger angebracht werden.
10. Die Hinweise für die Durchführung von Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie von Volksbegehren und Volksentscheiden (Art. 124 Hess. Verfassung) sind zu beachten (s. Anlage).
11. Gem. §17a des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der geltenden Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 197), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I, S. 119) sind während der Wahlzeit in und an den Gebäuden, in denen sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir die Einhaltung der Auflagen überwachen und ggf. kurzfristig die Beseitigung anordnen werden.**

Vorsätzliche und fahrlässige Zu widerhandlungen gegen diese Erlaubnis ziehen den sofortigen Widerruf nach sich und werden gegebenenfalls im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachers nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), in der Fassung vom 19. Februar 1987 (GVBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. August 2007, BGBl. I, S. 1786, geahndet.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Rathaus  
im Auftrag:

Michael Sewe